

§19

Der § 85 erhält folgende Fassung:

„Zum Führen eines Kleinkraftrades ist eine Fahrerlaubnis erforderlich, die nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 10 und Ablegung einer Prüfung gemäß § 13 bei der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei beantragt werden kann.“

§20

Der § 86 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Der Nachweis über die bestehende Haftpflichtversicherung ist bei der Benutzung dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

§21

Der § 89 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

„Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.“

§22

(1) Der §93 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) örtlich zuständig sind die unter Abs. 1 genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei des Wohnortes (Sitz des Betriebes oder Betriebsteiles, Ort der Dienststelle usw.) und mangels eines solchen die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen.“

(2) Dem §93 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Die Zulassung von Personen zur Führung von Fahrzeugen der bewaffneten Organe und die Zulassung von Fahrzeugen dieser Organe erfolgt auf der Grundlage der StVO und StVZO in eigener Zuständigkeit der bewaffneten Organe.“

§23

Der § 94 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Sie gelten auch in Objekten der bewaffneten Organe, in denen Verkehrszeichen gemäß Anlage 1 zur StVO aufgestellt sind.“

§24

Der § 95 erhält folgende Fassung:

* „Ausnahmen

Die Deutsche Volkspolizei kann allgemein oder für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Beantragung und Erteilung von Ausnahmen. Vor Erteilung einer allgemeinen Ausnahme ist das Ministerium für Verkehrswesen zu hören.“

§25

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft,

Berlin, den 20. Mai 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l

**Bekanntmachung
der Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung
vom 20. Mai 1971**

Auf Grund des § 26 der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. II S. 409) wird nachstehend die Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Mai 1971

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)
vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357)
in der Fassung der Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Ordnung
vom 20. Mai 1971**

Gliederung und Inhalt der Straßenverkehrs-Ordnung

Erstes Kapitel

**Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die
Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und; die
Verkehrsleiteinrichtungen im Straßenverkehr**

- § 1 Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr
- § 2 Verkehrsregelung durch Zeichengebung
- § 3 Verkehrsbeschränkungen
- § 4 Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen